

## **„Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“ - Hinweise der StB-Kammer Berlin**

Die Fachberaterordnung (FBO) ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Sie ermöglicht es Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, eine amtlich verliehene Zusatzbezeichnung zu erwerben, die auf eine bestimmte steuerrechtliche Spezialisierung hinweist. Zurzeit können von den Steuerberaterkammern zwei Bezeichnungen verliehen werden, nämlich „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“.

Die Verleihung der Fachberaterbezeichnungen erfolgt aufgrund besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse, die sich auf die in den Anlagen zur FBO aufgeführten Gebiete erstrecken müssen. Die FBO ist auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Die besonderen theoretischen Kenntnisse können in der Regel nur durch den Besuch eines Lehrgangs bei einem von einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet zertifizierten Lehrgangsveranstalter nachgewiesen werden. Der Lehrgang muss sich über mindestens 120 Zeitstunden erstrecken und auch drei Leistungskontrollen enthalten. Zu beachten ist, dass durch den Besuch eines nicht entsprechend zertifizierten Lehrgangs die besonderen theoretischen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Die besondere praktische Erfahrung kann durch mindestens 30 Fälle aus dem jeweiligen Fachgebiet, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung persönlich und eigenverantwortlich bearbeitet worden sind, nachgewiesen werden. Als „Fall“ in diesem Sinne gilt jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittlerem Umfang und mittlerem Schwierigkeitsgrad.

Berufsangehörige, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und seit mindestens drei Jahren als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt sind, können bei der Kammergeschäftsstelle einen

- (gebührenpflichtigen) Antrag auf Verleihung der jeweiligen Fachberaterbezeichnung stellen.

Der Antragsvordruck steht ebenfalls im Internet unter der o.g. Fundstelle zum Herunterladen zur Verfügung. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Nachweis des Besuchs eines zertifizierten Lehrgangs einschließlich der Information, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- die im Rahmen des Lehrgangsbesuchs erfolgreich abgelegten mindestens drei Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original,
- eine Fallliste, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung in dem Fachgebiet mindestens 30 Fälle bearbeitet hat. Aus der Liste müssen sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand der Beratungsangelegenheit ergeben. Zusammen mit der Fallliste ist eine Übersichtsliste einzureichen, aus der sich die Zuordnung der bearbeiteten Fälle zu den in der Anlage zur FBO genannten Gebieten ergibt. Fallliste und Übersichtsblatt sind im Internet zum Herunterladen eingestellt.

Die Kammer prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und leitet den Antrag sodann an den zuständigen Fachberaterausschuss weiter.

Dem Fachberaterausschuss „Internationales Steuerrecht“ der Steuerberaterkammer Berlin gehören an:

- Frau Dipl.-Kffr. Karin Schopp, StBin, als Vorsitzende,
- Frau Dipl.-Bw. (FH) Anja Stettner-Hertweck, StBin, als stellvertretende Vorsitzende,
- Herr Dipl.-Ök. Wolfgang-Alexander Dimitrow, StB/WP, als Schriftführer und
- Herr Matthias Hoppe, StB/RA als stellvertretendes Mitglied.

Für den Fachbereich „Zölle und Verbrauchsteuern“ wurde mit der Steuerberaterkammer Hamburg ein gemeinsamer Fachberaterausschuss errichtet, wobei die Federführung bei der Steuerberaterkammer Hamburg liegt. Diesem gehören an:

- Frau Dipl.-Finw. Nicole Looks, StBin, Frankfurt am Main,
- Herr Dipl.-Kfm. Dr. Marc Schacht, StB/RA, Hamburg,
- Frau Dipl.-Finw. Dipl.-Verwaltungswissenschaftlerin Ilonka Stark, StBin, Frankfurt am Main,
- Herr Dipl.-Finw. Alexander Thoma, StB, Düsseldorf.

Anträge von Mitgliedern der Steuerberaterkammer Berlin auf Verleihung beider Fachberaterbezeichnungen sind zu richten an die

Steuerberaterkammer Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Meierottostraße 7  
10719 Berlin.

Der zuständige Ausschuss prüft den Antrag inhaltlich, insbesondere das Vorliegen praktischer Kenntnisse anhand der eingereichten Fallliste. Wenn der Ausschuss eingereichte Fälle zu Ungunsten des Antragstellers gewichtet, kann Gelegenheit gegeben werden, Fälle nachzumelden.

Nach Prüfung der Unterlagen folgt ggfs. ein Fachgespräch vor dem Ausschuss. Dieser spricht im Anschluss hieran eine Entscheidungsempfehlung für den Kammervorstand aus, der abschließend über die Verleihung der Fachberaterbezeichnung zu entscheiden hat.

Bei positiver Entscheidung stellt die Kammer dem Berufsangehörigen eine Urkunde über die Verleihung der Fachberaterbezeichnung aus. Diese darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ bzw. „Steuerbevollmächtigter“ geführt werden.

Berufsangehörige, die eine Fachberaterbezeichnung erworben haben, sind verpflichtet, sich jährlich im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden auf dem jeweiligen Fachgebiet fortzubilden. Dies kann durch eigene wissenschaftliche Publikationen und/oder Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen geschehen, die für die Inhalte der jeweiligen Fachberaterbezeichnung einschlägig sind.

Die Nachweise über die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind der Kammer unaufgefordert vorzulegen, da die Kammer nach der FBO die Aufgabe hat, die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu überwachen. Ein Verstoß gegen diese Fortbildungspflicht kann zum Widerruf der Fachberaterbezeichnung führen.